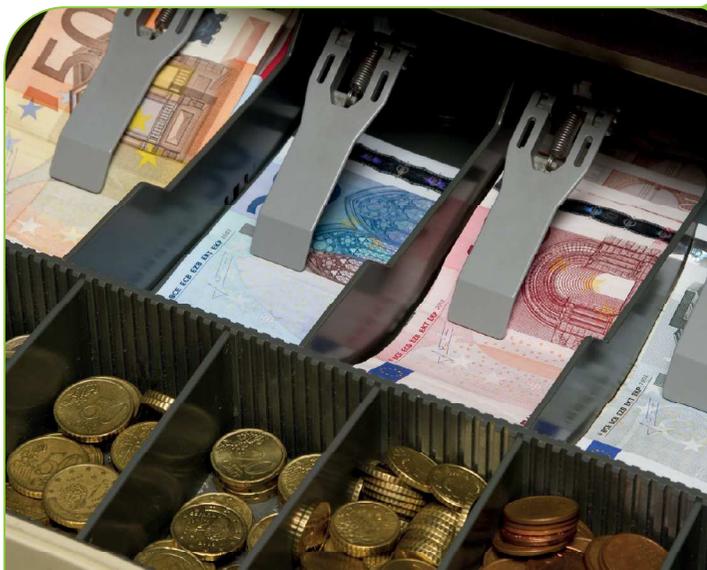


Mandanten-Info

Ordnungsgemäße
Kassenführung

Ordnungsgemäße Kassenführung

Verschärfung der Anforderungen an Kassensysteme



Mandanten-Info

Ordnungsgemäße Kassenführung

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Grundsätze	2
3. Steuerliche Ordnungsvorschriften	3
3.1 Grundsatz der Einzelaufzeichnung	3
3.2 Grundsatz der Zeitgerechtigkeit	4
3.3 Grundsatz der Unveränderbarkeit.....	6
4. Kassenbuch	7
5. Offene Ladenkasse	8
6. Elektronische Aufzeichnungssysteme	10
6.1 Vorbemerkungen	10
6.2 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten.....	11
6.3 Verfahrensdokumentation	13
7. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (EÜR)	14
8. Die TSE ist da – was nun?	15
8.1 Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)	15
8.2 Handlungsempfehlungen	18
9. Kassen-Nachschau (§ 146b Abgabenordnung)	20
9.1 Einführung in die Thematik.....	20
9.2 AmadeusVerify – die neue Prüfsoftware der Finanzverwaltung	21
10. Rechtsfolgen fehlerhafter Kassenführung	22

1. Einleitung

Die Kassenführung insbesondere in bargeldintensiven Betrieben einzurichten, ist eine immer komplexere Aufgabe geworden. Unterlaufen hierbei formelle oder materielle Fehler, führt das im Rahmen einer Betriebsprüfung oder einer Nachschau regelmäßig zur Schätzung von Umsatz und Gewinn (→ *Kapitel 10*).

Aus diesem Grund ist es wichtig, die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ebenso wie die steuerlichen Ordnungsvorschriften der Abgabenordnung (AO) – zu kennen und rechtssicher anzuwenden. Das gilt für Papieraufzeichnungen bei Führung offener Ladenkassen und bei elektronischen Aufzeichnungen gleichermaßen. Werden Unterlagen in elektronischer Form aufgezeichnet oder aufbewahrt, müssen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)¹ beachtet werden.

Ferner müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme grundsätzlich seit dem 01.01.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen (§ 146a AO). Die damit in Zusammenhang stehenden Fristverlängerungen des Bundes und der Länder sowie eine gesonderte Übergangsvorschrift für solche Registriertassen, die bauartbedingt nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung aufgerüstet werden können, sind inzwischen allesamt ausgelaufen, sodass spätestens ab 01.01.2023 alle Registrier-, PC- und Appkassen über die genannte Sicherheitseinrichtung verfügen müssen (→ *Kapitel 8*). Ob die Anforderungen durch die Unternehmer eingehalten werden, überprüft die Finanzverwaltung verstärkt durch unangemeldete Kassen-Nachschaun, in deren Vorfeld Unternehmer² mit verdeckten Beobachtungen und Testkäufen rechnen müssen. Zudem wird eine neue Prüfsoftware namens AmadeusVerify eingesetzt (→ *Kapitel 9*).

¹ BMF-Schreiben vom 28.11.2019, IV A 4 – S 0316/19/10003 :001.

² In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Drei Anwendungserlasse des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu den §§ 146, 146a und 146b AO konkretisieren die Vorgaben für die Umsetzung in der Praxis.

Die rechtskonforme Organisation der Kassenführung sollte in jedem Fall mit dem Steuerberater und dem für das Kassensystem zuständigen IT-Dienstleister besprochen werden.

2. Allgemeine Grundsätze

Sowohl bei papierenen als auch bei elektronisch erstellten Büchern und Aufzeichnungen ergeben sich die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung aus

- außersteuerlichen Rechtsnormen, die für das Steuerrecht nutzbar gemacht werden können, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Vorschriften des Handels- und Gewerberechts) und aus
- steuerlichen Rechtsnormen und Ordnungsvorschriften, insbesondere aus den §§ 145 – 147 Abgabenordnung (→*Kapitel 3*).

Darüber hinaus sind zahlreiche gesetzliche oder von der Rechtsprechung entwickelte branchenspezifische Aufzeichnungspflichten zu beachten. Sie regeln etwa die Führung und Aufbewahrung von Schichtzetteln im Taxigewerbe, von Auftragszetteln eines Pizza-Taxis oder von Kellnerberichten in der Gastronomie.

Neben den außersteuerlichen und steuerlichen Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen zu Geschäftsvorfällen sind alle Unterlagen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind.

3. Steuerliche Ordnungsvorschriften

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festzuhalten (§§ 146 Abs. 1, 4 Abgabenordnung).

3.1 Grundsatz der Einzelaufzeichnung

Die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung von Geschäftsvorfällen ergibt sich aus handelsrechtlichen Normen (§ 238 Handelsgesetzbuch), aus steuerlichen Ordnungsvorschriften (§§ 145, 146, 146a Abgabenordnung) und aus umsatzsteuerrechtlichen Regelungen (§ 22 Umsatzsteuergesetz i. V. m. § 63 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung). Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Das gilt sowohl progressiv bei der Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalles von der erstmaligen Erfassung über die Gewinnermittlung bis in die Steuererklärungen, als auch retrograd. Hier verläuft die Prüfung umgekehrt.

Einzelaufzeichnungen erfordern in der Regel Informationen über

- die Identität der Vertragspartner (Name und Anschrift),
- den Inhalt des Geschäfts,
- die in Geld bestehende Gegenleistung und
- soweit zumutbar, eine ausreichende Bezeichnung des Geschäftsvorfalles.

Mindestens aufzuzeichnen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung

- der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel,
- der endgültige Einzelverkaufspreis,
- der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag,
- vereinbarte Preisminderungen,

- die Zahlungsart,
- Datum und Zeitpunkt des Umsatzes und
- verkaufte Menge bzw. Anzahl.³

Unter Berücksichtigung branchenspezifischer Mindestaufzeichnungspflichten und dem Aspekt der Zumutbarkeit und Praktikabilität kann unter Umständen auf einzelne Angaben verzichtet werden, z. B. auf den Kundennamen bei Laufkundschaft in einer Bäckerei. Keinesfalls kann auf die Aufzeichnung des Namens verzichtet werden, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist, etwa nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes. Da bei Prüfung dieser Frage auch Aspekte des Datenschutzes einfließen können (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung), sollten Sie die für Ihr Unternehmen individuellen Mussinhalte der Einzelaufzeichnungen mit dem Steuerberater besprechen und anschließend mit dem Kassendienstleister umsetzen.

Die grundsätzliche Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle besteht aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden und der Steuerpflichtige kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet (offene Ladenkasse → *Kapitel 5*). In Einzelfällen kann diese Ausnahmeregelung auch auf Dienstleistungen anwendbar sein.

3.2 Grundsatz der Zeitgerechtigkeit

3.2.1 Allgemeines

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Jede nicht durch die Verhältnisse des Betriebs oder des baren Geschäftsvorfalles zwingend bedingte Zeitspanne zwischen dem Eintritt des Vorgangs und seiner laufenden Erfassung in Grund(buch-)aufzeichnungen gefährdet die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

³ Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146, Nr. 2.1.3.

Exkurs: Grund(buch)aufzeichnungen

Kassenbücher, Kassenberichte oder elektronische Einzelaufzeichnungen beinhalten Grund(buch)aufzeichnungen. Damit soll gewährleistet werden, dass einzelne Geschäftsvorfälle nicht verloren gehen, identifizierbar und leicht auffindbar sind. Grund(buch)aufzeichnungen dienen der Belegsicherung und der Unverlierbarkeit der Geschäftsvorfälle. Bei Einhaltung sämtlicher Vorgaben erhalten Bücher und Aufzeichnungen **Grund(buch)aufzeichnungsfunktion**. Erfüllen sie diese Funktion nicht, sind sie wertlos. Sie sind ohne Beweiskraft.

3.2.2 Kassensturzfähigkeit

Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem Sachverständigen Dritten jederzeit möglich ist, den durch Kassensturz festgestellten Ist-Betrag mit dem Soll-Betrag der Kasse zu vergleichen. Der Kassensturz dient der Finanzverwaltung als Kontrollmöglichkeit, insbesondere bei der Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b Umsatzsteuergesetz) oder im Rahmen der Kassen-Nachschau nach § 146b Abgabenordnung (→*Kapitel 9*).

Um die Kassensturzfähigkeit nicht aufgrund falscher Eintragungen oder z. B. fehlerhafter Wechselgeldrückgaben zu gefährden, empfiehlt es sich, Kassen-Ist und Kassen-Soll immer täglich abzugleichen. Hierfür bietet sich die Verwendung eines Zählprotokolls an, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und Münzen aufgelistet wird. Bei fehlender Kassensturzfähigkeit ist die Buchführung bzw. sind die Aufzeichnungen sowohl formell als auch materiell nicht ordnungsmäßig.

3.2.3 Entnahmen, Einlagen & Geldtransit

Auch Entnahmen, Einlagen und Geldtransit müssen täglich aufgezeichnet werden. Dafür sind Eigenbelege zu fertigen. Die Verpflichtung zur Anfertigung von Eigenbelegen ergibt sich aus § 22 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz, eine Aufzeichnungsverpflichtung ergibt sich darüber hinaus aus § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz. Derartige Aufzeichnungen dienen auch der Herstellung der Kassensurzfähigkeit. Fehlen solche Belege, handelt es sich nicht nur um einen formellen, sondern um einen schwerwiegenden materiellen Mangel der Kassenführung.

3.3 Grundsatz der Unveränderbarkeit

Buchungen und sonst erforderliche Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist oder ungewiss ist, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind. In Papieraufzeichnungen sind den ursprünglichen Inhalt vernichtende Durchstreichungen, Radierungen, Rasuren, Überklebungen oder Weißungen unzulässig. Die Korrektur fehlerhafter Eintragungen hat vielmehr durch belegmäßig nachgewiesene Änderungen zu erfolgen, ohne den ursprünglichen Inhalt der Aufzeichnung unlesbar zu machen.

Besondere Bedeutung erlangt das Erfordernis der Unveränderbarkeit von Aufzeichnungen für elektronische Aufzeichnungssysteme wie z. B. Registrier- und PC-Kassen, Wiegesysteme oder Taxameter. Hier gilt das sog. elektronische Radierverbot. Der Unternehmer muss in einer Verfahrensdokumentation (→*Kapitel 6.3*) darlegen, wie die Unveränderbarkeit gewährleistet wird, soweit sie nicht bereits durch die technische Sicherheitseinrichtung sichergestellt ist.

4. Kassenbuch

Das wichtigste Grundbuch in bargeldintensiven Unternehmen ist das Kassenbuch. Werden Einzelaufzeichnungen geführt, ist deren Summe (Tageslosung) dort täglich nach Geschäftsschluss einzutragen. Diese kann sich bei elektronischen Aufzeichnungssystemen aus dem Z-Bon oder bei Papieraufzeichnungen aus einem Additionsstreifen ergeben.

Berechnungsschema eines Kassenbuchs:

Kassenendbestand des Vortages (gezählt)

- + Bareinnahmen (Tageslosung)
- + Privateinlagen
- + sonstige Einnahmen (z. B. Geldtransit)
- ./.. Wareneinkäufe/Nebenkosten
- ./.. Geschäftsausgaben
- ./.. Privatentnahmen
- ./.. sonstige Ausgaben (z. B. Geldtransit)

= Kassenendbestand bei Geschäftsschluss

Bei Verwendung einer offenen Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen (→*Kapitel 5*) muss das Kassenbuch zwingend in Form retrograd aufgebauter, aneinandergereihter Kassenberichte geführt werden.

Zu den Besonderheiten bei Einnahmenüberschussrechnung →*Kapitel 7*.

5. Offene Ladenkasse

Abweichend von →*Kapitel 3.1* kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden, jeden Geschäftsvorfall einzeln aufzuzeichnen (sog. offene Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen). Vereinnahmtes Geld landet in einer Schublade. Aufzeichnungen über die einzelnen Betriebseinnahmen werden nicht geführt (z. B. Kiosk). Nach Geschäftsschluss wird die Tageslosung mit einem Kassenbericht nachfolgendem Berechnungsschema ermittelt.

Kassenendbestand bei Geschäftsschluss (ausgezählt)

+	Wareneinkäufe/Nebenkosten
+	Geschäftsausgaben
+	Privatentnahmen
+	sonstige Ausgaben (z. B. Geldtransit)
./.	Kassenendbestand des Vortages
<hr/>	
=	Kasseneingang
./.	Privateinlagen
./.	sonstige Einnahmen (z. B. Geldtransit)
=	Bareinnahmen (Tageslosung)

Unter Zumutbarkeits- und Praktikabilitätsabwägungen ist diese Form der Kassenführung ausschließlich Steuerpflichtigen gestattet, die

- Waren,
- an eine Vielzahl (namentlich) nicht bekannter Personen gegen Bargeld verkaufen und
- kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden (§ 146 Abs. 1 S. 3, 4 Abgabenordnung).

Auf **Dienstleistungen** ist die Regelung nur übertragbar, wenn diese an eine Vielzahl nicht bekannter Kunden erbracht werden und der Kontakt zum Kunden im Wesentlichen auf den Bezahlvorgang

beschränkt ist (z. B. offene Geldbehältnisse in mobilen Toilettenanlagen).

Wird ein elektronisches Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a Abgabenordnung verwendet (→*Kapitel 6*), ist die Regelung grundsätzlich nicht anwendbar. Ausnahmen gelten, wenn für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder aus Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung der Erlöse über das elektronische Aufzeichnungssystem nicht möglich ist (Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO – zu § 146, Nr. 2.2.3).

Der Steuerpflichtige trägt die Feststellungslast für das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen. Ungeachtet der Frage, ob die Voraussetzungen für das Führen einer offenen Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen vorliegen, darf nicht übersehen werden, dass mit der Aufzeichnung von nur einer Summe täglich kein ausreichender Schutz vor Schätzungen der Finanzverwaltung besteht. Die Einnahmen lassen sich nicht mehr in ihre einzelnen Bestandteile zerlegen, womit etwa ein detaillierter Abgleich zwischen Wareneinkauf und Warenverkauf möglich wäre. Mit Kassenberichten lassen sich Kalkulationen der Finanzverwaltung deshalb nur schwerlich entkräften (→*Kapitel 10*).

Hinweis

Mit flächendeckender Implementierung der technischen Sicherheitseinrichtung erreichen elektronische Aufzeichnungssysteme ein deutlich höheres Sicherheitsniveau als bisher (→*Kapitel 8*). Zu erwartende Folge ist, dass die Finanzverwaltung dann die offenen Ladenkassen ohne Einzelaufzeichnungen verstärkt ins Visier nehmen wird. Es empfiehlt sich, die Pflicht zur Führung von Einzelaufzeichnungen mit dem Steuerberater zu besprechen und ggf. einen Antrag auf Erleichterung nach § 148 Abgabenordnung zu stellen.

6. Elektronische Aufzeichnungssysteme

6.1 Vorbemerkungen

In Deutschland existiert keine Verpflichtung zur Führung einer Registrier- oder PC-Kasse. Dennoch handelt es sich bei in Kassenspeichern aufgezeichneten Geschäftsvorfällen nicht um freiwillige, sondern um zumutbare elektronische Grund(buch)aufzeichnungen, mit denen der Unternehmer seine Einzelaufzeichnungspflichten erfüllt. Sie unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht und den Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen sowie Kassen- und Umsatzsteuer-Nachschaun. Abhängig vom jeweiligen Verwaltungsverfahren haben die Prüfungsdienste Anspruch auf mindestens zwei Arten von Aufzeichnungen:

1. Aufzeichnungen aus dem elektronischen Aufzeichnungs-/Archivierungssystem im Format der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K).
2. Abgesicherte Anwendungsdaten (sog. TAR-Files) zur Verifikation der Protokollierung aus der TSE.

Zu den Rechtsfolgen bei Nichtvorlage der Daten → *Kapitel 10*.

Hinzu kommen ggf. Datenzugriffsrechte aus anderen EDV-Bereichen, die nicht mit einer TSE abgesichert werden müssen (z. B. Waren- und Dienstleistungsautomaten, Warenwirtschaft).

Befinden sich elektronische Bücher oder z. B. Aufzeichnungen elektronischer Aufzeichnungssysteme auf Servern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, muss bei der Finanzbehörde ein Antrag auf Bewilligung gestellt werden, dass die elektronischen Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon dort geführt und aufbewahrt werden können (§ 146 Abs. 2 b Abgabenordnung). Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater, um nachteilige Rechtsfolgen wie z. B. die Festsetzung eines sog. Verzögerungsgeldes zu vermeiden.

6.2 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten

Sobald nach steuerlichen oder außersteuerlichen Vorschriften Bücher oder sonst erforderliche Aufzeichnungen in Datenverarbeitungssystemen geführt oder aufbewahrt werden, beurteilt die Finanzverwaltung die Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen anhand der bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie deren Konkretisierungen in den GoBD. Zu den Anforderungen gehört u. a., dass

- aufbewahrungspflichtige Unterlagen i. S. d. § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines DV-Systems erstellt wurden, während der Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.
- alle **steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht)** einschließlich detaillierter Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden.
- Daten im Fall ihrer Verdichtung in angemessener Zeit bis hin in ihre Einzelpositionen rückverfolgt werden können.

- bei elektronischen, aufbewahrungspflichtigen Unterlagen ein ausschließliches Vorhalten in ausgedruckter Form grundsätzlich nicht ausreichend ist.
- die zum Verständnis der Bücher und Aufzeichnungen erforderlichen Arbeitsanweisungen und **Organisationsunterlagen** aufbewahrt werden, insbesondere z. B. die Bedienungsanleitung und die Konfigurationsprotokolle von Kassensystemen (→ *Kapitel 6.3 „Verfahrensdokumentation“*).
- bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt aufgezeichnet werden.

Mit Implementierung der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) sind darüber hinaus die Anforderungen des § 146a AO i. V. m. der Kassensicherungsverordnung zu erfüllen.

Hinweis

Die nicht getrennte Aufzeichnung von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen ohne genügende Kennzeichnung verstößt in der Regel gegen steuerrechtliche Anforderungen (z. B. § 22 UStG). Eine kurzzeitige gemeinsame Erfassung von baren und unbaren Tagesgeschäften im Kassenbuch ist regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die ursprünglich im Kassenbuch erfassten unbaren Tagesumsätze (z. B. EC-Kartenumsätze) gesondert kenntlich gemacht sind und nachvollziehbar unmittelbar nachfolgend wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen werden, soweit die Kassensturzfähigkeit der Kasse weiterhin gegeben ist (GoBD, Rz. 55).

Hinweis

„MeinFiskal“ ist eine seit Oktober 2020 von DATEV betriebene offene Cloud-Plattform zur Unterstützung von Unternehmen rund um das Thema Kasse.

Das Kernstück von „MeinFiskal“ ist DATEV Kassenarchiv online, das eine GoBD-konforme und revisions sichere Archivierung ermöglicht.

Die Registrierung und der Login für DATEV Kassenarchiv online erfolgt über MeinFiskal (www.meinfiskal.de).

Wenn der Kassenhersteller die Schnittstelle zu DATEV Kassenarchiv online im erforderlichen Format umgesetzt hat, werden aus den Kassenabschlussdaten automatisch Erfassungssätze generiert und an DATEV Kassenbuch online weitergeleitet. Von dort können diese in Form von Buchungsvorschlägen nach DATEV Kanzlei-Rechnungswesen übertragen werden.

Sprechen Sie hierzu auch Ihren Steuerberater an.

6.3 Verfahrensdokumentation

Die Finanzverwaltung misst den Organisationsunterlagen (**Verfahrensdokumentation**) erhebliche Bedeutung bei, weil sich daraus Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-gestützten Verfahrens ersehen lassen. Eine Verfahrensdokumentation beschreibt den im Unternehmen technisch und organisatorisch gewollten Prozess und besteht i. d. R. aus einer allgemeinen Beschreibung, der Anwenderdokumentation, der technischen Systemdokumentation und der Betriebsdokumentation.

Ohne Verfahrensdokumentation ist es einem sachverständigen Dritten kaum möglich, sich in angemessener Zeit im elektronischen Aufzeichnungssystem zurechtzufinden. Eine fehlende oder unge-

nügende Verfahrensdokumentation wird deshalb in aller Regel als schwerwiegender Mangel der Kassenführung gewertet, der Anlass zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen bietet (→*Kapitel 10*).

Hinweis

Für elektronische Kassensysteme und offene Ladenkassen steht auf der Homepage des Deutschen Fachverbands für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V. (DFKA) eine Muster-Verfahrensdokumentation zum unentgeltlichen Abruf bereit.⁴

Sprechen Sie Ihren Steuerberater an, er kann wertvolle Hilfe bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation leisten.

7. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (EÜR)

Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung – EÜR) besteht keine Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuches. Dennoch ist auch hier sicherzustellen, dass die für die Besteuerung maßgeblichen Vorgänge vollständig und richtig erfasst sind. Die Geschäftsvorfälle müssen nachprüfbar festgehalten werden und den Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreichen (§ 145 Abs. 2 AO). Daher wird auch ein Einnahmenüberschussrechner nicht umhinkommen, bestimmte Grundaufzeichnungen zu führen (vgl. Finanzgericht des Saarlandes vom 21.06.2012, Az. 1 K 1124/10 mit weiteren Nachweisen). Erfasst er seine Tageseinnahmen mithilfe der offenen Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen, muss auch er das Zustandekommen dieser Summe durch retrograd aufgebaute Kassenberichte nachweisen können (→*Kapitel 5*). Ihr Steuerberater berät Sie dazu gerne.

⁴ Veröffentlicht unter <https://www.dfka.net/Muster-VD-Kasse>.

8. Die TSE ist da – was nun?

8.1 Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 werden elektronische Aufzeichnungssysteme inzwischen wirksamer vor manipulativen Eingriffen geschützt (§ 146a Abgabenordnung). Zahlreiche Nicht-beanstandungsregeln des Bundes und der Länder sowie eine Übergangsregel für technisch nicht aufrüstbare Registrierkassen sind inzwischen ausgelaufen. Seit dem 01.01.2023 sind damit **alle** elektronischen Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a Abgabenordnung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Kernpunkte des § 146a Abgabenordnung sind:

- Verpflichtender Einsatz einer TSE, bestehend aus einem Sicherheitsmodul, einem nichtflüchtigen Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle (§ 146a Abs. 1 Abgabenordnung).
- Belegausgabepflicht bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme und Möglichkeiten der Befreiung von dieser Verpflichtung (§ 146a Abs. 2 Abgabenordnung). Der Verpflichtung kann durch Papierbelege (Rechnung, Quittung) oder elektronische Belege, z. B. Übertragung per NFC oder Bluetooth, nachgekommen werden. Eine Übersendung des elektronischen Belegs per SMS oder E-Mail ist auch möglich. Wie die Erfahrung zeigt, dürfte nur in äußerst seltenen Einzelfällen von der gesetzlich normierten Belegausgabepflicht abgesehen werden.⁵

Eine Pflicht zur Annahme des Belegs durch den Kunden besteht nicht. Auch den Belegaussteller trifft keine Aufbewahrungspflicht für nicht entgegengenommene Papierbelege.

⁵ Zu den hohen Hürden vgl. Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 03.03.2022 – 4 K 701/20.

Verstöße gegen die Belegausgabepflicht sind nicht bußgeldbewehrt, könnten jedoch als Indiz dafür gewertet werden, dass den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurde. Idealerweise sollte anstelle der Klarschriftangaben der Sicherheitsmerkmale der QR-Code im Format der DSFinV-K abgebildet werden (→ *Kapitel 9.2*).

Wenden Sie sich hierzu an Ihren steuerlichen Berater sowie an Ihren Kassendienstleister.

- Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme an die Finanzverwaltung hinsichtlich Anmeldung, Abmeldung und Korrektur (§ 146a Abs. 4 Abgabenordnung).

Hinweis

Mit BMF-Schreiben vom 06.11.2019 wurde die Meldepflicht sowohl für Bestandssysteme als auch für Neuanschaffungen ausgesetzt, bis ein **elektronisches** Verfahren dafür zur Verfügung steht. Der Zeitpunkt hierfür soll im Bundessteuerblatt, Teil I veröffentlicht werden. Nach derzeitigem Sachstand können Meldungen frühestens im Jahr 2024 über das Programm „Mein ELSTER“ oder über kompatible eigene oder Drittanbieter-Software über die entsprechende Schnittstelle (Elster Rich Client – ERiC –) erfolgen. Eine wirksame Erfüllung der Mitteilungspflicht ist grundsätzlich nur auf diesem Weg möglich. Formlose Mitteilungen an die Finanzverwaltung sollten unterbleiben; sie sind grundsätzlich wirkungslos.

Bitte halten Sie sich zu dieser Thematik bei Ihrem steuerlichen Berater auf dem Laufenden.

Die Anforderungen an die TSE hat der Gesetzgeber in der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV →) sowie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Anwendungserlass – AEAO – zu § 146a konkretisiert. Mit Wirkung vom **01.01.2024** hat das BMF den genannten AEAO vollständig neu gefasst. Dabei wurden auch umfangreiche Regelungen für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler aufgenommen, die durch Änderung der Kassensicherungsverordnung ab 01.01.2024 mit einer TSE auszustatten sind.⁶ Setzen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig mit Ihrem steuerlichen Berater und Ihrem IT-Dienstleister in Verbindung.

Hinweis

Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, allerdings bauartbedingt nicht mit einer TSE aufrüstbar sind, sodass sie die Anforderungen des § 146a Abgabenordnung nicht erfüllen, durften unter weiteren Voraussetzungen bis längstens 31.12.2022 weiterverwendet werden. Das gilt nicht für PC-Kassen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Steuerpflichtige für das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisspflichtig. Die Nachweise sind der Verfahrensdokumentation (Systemdokumentation) beizufügen, z. B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers.

⁶ Für Systeme, die mit der sog. INSIKA-Technik ausgestattet sind, kommen ggf. Übergangsregeln in Betracht.

8.2 Handlungsempfehlungen

- a) Inzwischen sind zahlreiche hardware- und cloud-basierte Sicherheitseinrichtungen erhältlich. Soweit noch nicht geschehen, sind die notwendigen Aufrüstungen der Kassensysteme umgehend durchzuführen. Mit Hinblick auf die Standardisierung der Kassendaten, Datenformate, Schnittstellen usw. sollten auch vorhandene Verfahrensdokumentationen angepasst werden. Bauartbedingt nicht mit einer TSE aufrüstbare Registrierkassen („Übergangskassen“) dürfen seit dem 01.01.2023 nicht mehr verwendet werden.
- b) Bei einem geplanten **Systemwechsel** ergeben sich weitere Anforderungen aus den GoBD. So müssen die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten (einschließlich Metadaten, Stammdaten, Bewegungsdaten und der erforderlichen Verknüpfungen) unter Beachtung der Ordnungsvorschriften (vgl. §§ 145 bis 147 AO) quantitativ und qualitativ gleichwertig in das neue System, in eine neue Datenbank, in ein Archivsystem oder in ein anderes System überführt werden.

Das neue System, das Archivsystem oder das andere System muss in quantitativer und qualitativer Hinsicht die gleichen Auswertungen der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten ermöglichen, als wären die Daten noch im Produktivsystem. Andernfalls ist die ursprüngliche Hard- und Software des Produktivsystems – neben den aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten – grundsätzlich für die Dauer von 10 Jahren vorzuhalten (→*siehe hierzu nachfolgenden Hinweis*). Es muss gewährleistet sein, dass die Daten von der Finanzverwaltung maschinell ausgewertet werden können.

Hinweis

Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater die möglicherweise verkürzte Aufbewahrungsfrist für Altsysteme von 5 Jahren (§ 147 Abs. 6 Abgabenordnung i. d. F. des Bürokratieentlastungsgesetzes III). So gilt ab 01.01.2020 Folgendes: Sofern noch nicht mit der Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Falle eines Systemwechsels oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem ausreichend, wenn nach Ablauf des 5. Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Datenzugriff im Wege der Datenträgerüberlassung eingeräumt wird (GoBD, Rz. 164). Die Kassendaten selbst bleiben davon unberührt, sie sind wie bisher insgesamt 10 Jahre aufzubewahren.

Ein geplanter Systemwechsel sollte unbedingt mit dem Steuerberater und dem IT-Dienstleister (Kassenaufsteller) besprochen werden, um nachteilige Rechtsfolgen zu vermeiden.

- c) Soweit mit den betrieblichen Abläufen vereinbar, empfiehlt sich, konsequent auf bargeldlose Zahlung umzustellen. Ein solcher Schritt vermag das bestehende Schätzungsrisiko deutlich zu senken. Denn trotz erhöhten Manipulationsschutzes ist der Gesetzgeber dem Ansinnen zahlreicher Verbände, bei ordnungsgemäßer Verwendung der TSE einen erhöhten Vertrauensschutz i. S. d. § 158 AO (→ *Kapitel 10*) zu gewähren, nicht gefolgt.

9. Kassen-Nachschaу (§ 146b Abgabenordnung)

9.1 Einführung in die Thematik

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben kann die Finanzbehörde **ohne vorherige Ankündigung** während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um für die Besteuerung erhebliche Sachverhalte festzustellen (Kassen-Nachschaу).

Die Kassen-Nachschaу umfasst die Prüfung elektronischer Aufzeichnungen und Papieraufzeichnungen (Offene Ladenkasse). Auch Testkäufe und Beobachtungen vor Ort sind zulässig, ohne dass sich der Prüfer zu erkennen geben oder ausweisen müsste. Der Steuerpflichtige unterliegt damit hinsichtlich vorgenommener Manipulationen, formeller Fehler, Nichteingaben oder unterlassener Belegausgabe einem hohen Entdeckungsrisiko.

Gibt der Amtsträger sich zu erkennen und weist er sich aus, sind auf sein Verlangen Bücher, Aufzeichnungen sowie die für die Kassensführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschaу unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit sie für die Besteuerung erheblich sind.

Liegen die Bücher und Aufzeichnungen in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Kassen-Nachschaу nimmt der Kassensurz bzw. die Kassensurzfähigkeit eine große Rolle ein (→*Kapitel 3.2.2*). Insgesamt entsteht durch die Kassen-Nachschaу damit ein deutlich höheres Schätzungsrisiko.

Hinweis

Angehörige steuerberatender Berufe haben das Recht, an einer Kassen-Nachschau teilzunehmen. Allerdings ist der Amtsträger nicht verpflichtet, auf den Steuerberater zu warten. Er darf auch ohne seine Anwesenheit mit den Prüfungshandlungen beginnen. Sprechen Sie im Vorfeld die Vorgehensweise mit Ihrem Steuerberater ab und bereiten Sie sich so optimal auf eine Kassen-Nachschau vor. Gemeinsam mit Ihrem Berater muss die Rechtskonformität der Kassenführung geprüft und gesichert werden.

9.2 AmadeusVerify – die neue Prüfsoftware der Finanzverwaltung

Mit einer neuen Prüfsoftware namens AmadeusVerify werden Kassen-Nachschauen künftig schneller und effizienter ablaufen. In einem ersten Schritt lassen sich im Rahmen von Testkäufen oder vorliegendem Kontrollmaterial auf den Kassenbelegen ausgegebene QR-Codes mit einer App einscannen. Der Ausweis der TSE-Sicherheitsmerkmale in Form eines QR-Codes auf dem Kassenbon ist nach den Vorgaben des § 6 Kassensicherungsverordnung zwar weiterhin freiwillig. Enthält der Bon aber einen QR-Code, können die Ermittlungen des Finanzamts gegebenenfalls bereits beendet sein, wenn die Belegverifikation funktioniert und die Integrität und Authentizität der Aufzeichnungen durch den Amtsträger prüfbar ist.

Befinden sich ausschließlich Klarschriftangaben auf dem Beleg bzw. fehlt der QR-Code oder ist gegebenenfalls nicht lesbar, funktioniert das nicht. In diesen Fällen ist die Einleitung einer Kassen-Nachschau unumgänglich.

Über die schnelle Belegprüfung hinaus können mit AmadeusVerify auch die Daten des elektronischen Aufzeichnungs-/Archivierungssystems im Format der DSFinV-K und die Daten der TSE (TAR-Files) einzeln validiert oder miteinander abgeglichen werden.

10. Rechtsfolgen fehlerhafter Kassenführung

Nach § 158 Abgabenordnung sind die Buchführung und die Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 140 – 148 Abgabenordnung entsprechen, der Besteuerung zu Grunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass ist, deren sachliche Richtigkeit zu beanstanden.

Bücher und Aufzeichnungen sind **ordnungswidrig**, wenn sie wesentliche Mängel aufweisen oder die Gesamtheit aller unwesentlichen Mängel diesen Schluss fordert. Es kommt auf das Gesamtbild der Umstände im Einzelfall an.

Ist die Beweisvermutung der Bücher und Aufzeichnungen erschüttert, eröffnet sich die Befugnis der Finanzverwaltung, Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Dies geschieht vorrangig z. B. durch Nachkalkulationen, Geldverkehrsrechnungen, nachrangig z. B. durch sog. Zeitreihenvergleiche oder Quantilsschätzungen im Rahmen der summarischen Risikoprüfung (SRP). Zulässig sind auch pauschale (Un-)Sicherheitszuschläge, wenn das Ausmaß unsteuerter Einnahmen nicht bekannt ist und nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden kann. Zudem drohen weitere Rechtsfolgen (z. B. Strafverfahren gem. § 370 AO, Bußgelder gem. §§ 379 AO, 26a UStG).

Je schwerwiegender die Mängel sind, umso gröber darf das Schätzverfahren ausfallen und umso mehr darf sich die Finanzbehörde am oberen Schätzungsrahmen orientieren. Schätzungs- und Fehlertoleranzen gehen grundsätzlich zu Lasten des Steuerpflichtigen, da er Anlass zur Schätzung gegeben hat. Allerdings müssen Schät-

zungsergebnisse eine größtmögliche Wahrscheinlichkeit für sich haben und sich als schlüssig, wirtschaftlich vernünftig und möglich darstellen lassen. Diesen Rahmen verlassende „Strafschätzungen“ sind nicht zulässig.

Sind die Bücher und Aufzeichnungen **formell ordnungsmäßig** i. S. d. §§ 140 – 148 Abgabenordnung, geht das in sie gesetzte Vertrauen (erst) verloren, wenn aufgrund beweiskräftiger Nachkalkulation festgestellt wird, dass das ausgewiesene Buchführungsergebnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und der Unschärfebereich einer solchen Nachkalkulation überschritten ist.

Hinweis

Fehlende oder nicht ausreichende Organisationsunterlagen („Verfahrensdokumentation“) können Prüfungsdiensten der Finanzverwaltung die Befugnis eröffnen, die Umsätze und Gewinne Ihres Unternehmens zu schätzen (vgl. z. B. zur Schätzungsbefugnis bei fehlenden Konfigurationsprotokollen eines Kassensystems BFH-Urteil vom 25.03.2015, BStBl. II 2015 S. 743).

Nur soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann (GoBD, Rz. 155).

Durch das sog. DAC 7-Umsetzungsgesetz⁷ verlieren Bücher und Aufzeichnungen seit dem 01.01.2023 auch den Vertrauensvorschuss, soweit elektronische Daten nicht nach der Vorgabe der

⁷ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20.12.2022, BGBl. I 2022, 2730.

einheitlichen digitalen Schnittstelle des § 146a AO i. V. m. der Kassensicherungsverordnung zur Verfügung gestellt werden. Weitere Rechtsfolgen können sich aus der Festsetzung von Bußgeldern ergeben (§ 379 Abs. 2 Nr. 1i und 1h AO).

Zwar führt die Nichtvorlage der Daten im geforderten Format nicht zwangsläufig in die Schätzung bzw. zu Steuernachzahlungen, jedoch zur **Beweislastumkehr**. Der Unternehmer muss der Finanzbehörde nun nachweisen, dass seine Umsätze richtig und vollständig sind, ohne ihr Gelegenheit zu geben, protokollierte Daten belastbar prüfen zu können. In der Praxis wird dieser Nachweis kaum gelingen. Soweit noch nicht geschehen, muss die TSE auch deshalb umgehend implementiert werden. Darüber hinaus empfiehlt sich, verstärktes Augenmerk auf Datensicherungen und einen Test der Datenexporte zu legen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © demarfa/www.fotolia.com

Stand: August 2023

DATEV-Artikelnummer: 19404

E-Mail: literatur@service.datev.de